

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung..... 155

Öffentliche Bekanntmachung..... 155

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenent-
schädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende
Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken
Ebstorf, Landkreis Uelzen 156

1. Nachtragshaushaltssatzung 157

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Da der Wert der übernommenen Schulen noch nicht vorliege, ist der Beschluss unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gefasst worden. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2013 sowie die Stellungnahme des Landrats zum Prüfbericht liegen vom Tage der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Raum 012/08, öffentlich aus. Uelzen, 27. Oktober 2016

LANDKREIS UELZEN

gez. Dr. Blume
(Landrat)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Russeer Weg 149a, 24109 Kiel, hat mit Antrag vom 7. Juni 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) beantragt.

Der Antrag umfaßt:

Anlage:	Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 (Nabenhöhe 95 m, Rotordurchmesser 116,8 m, Nennleistung 2.400 kW) (WKA 11-13)
Antragsteller./Betreiber:	Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Russeer Weg 149a, 24109 Kiel
Betriebsort:	Rosche, Nateln, Außenbereich
Gemarkung:	Nateln
Flur - Flurstück:	2-49/5, 2-55/1, 4-37/1

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei bestimmten öffentlichen und privaten

Projekten in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 30. November 2016 (BGBl. I, S. 2749).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch bereits u.a. mit Datum vom 8. Februar 2005 unter dem Aktenzeichen 20020889 eine Genehmigung zur Errichtung von 8 Windkraftanlagen erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Seinerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr nach § 3c i.V. mit § 3 b Abs. 3, sondern nach § 3e UVPG.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 9. Dezember 2016

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 21. November 2016 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Klosterflecken Ebstorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ersatz des Verdienstaufschlages, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre / seine Dienstgeschäfte, zu denen auch die regelmäßige Teilnahme am Sitzungsdienst der Gremien gehört, ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinaus gehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die / der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter die Aufwandsentschädigung der Vertretenden / des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- bzw. Fraktions-sitzungen von 25,00 € je Sitzung.

Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat des Klosterflecken Ebstorf oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder im begründeten Ausnahmefall vom Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

Ein weiteres Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Stellvertreterin / des Stellvertreters oder eines anderen Ratsmitglieds an Sitzungen außerhalb des Klosterflecken Ebstorf, an denen sie / er aufgrund ihrer / seiner Berufung durch den Rat des Klosterflecken Ebstorf teilnimmt.

(2) Wird ein Ratsmitglied im Laufe einer Sitzung durch eine Vertreterin / einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, deren Vertreterin/nen / Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden / Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeisterin	320,00 €
b) bei gleichberechtigten Vertretern jeweils	135,00 €
c) an die Beigeordneten	80,00 €
d) an die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden	135,00 €
e) an die Ausschussvorsitzenden	40,00 €

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und dieses ergänzende Vorschriften von zurzeit 0,30 € an Fahrtkosten pro Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) an die / den Ratsvorsitzende/n | 35,00 € |
| b) an die übrigen Ratsmitglieder | 20,00 € |

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Antrag Verdienstausschlag ersetzt. Es werden höchstens 16,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstausschlag wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionärinnen / Pensionären und Rentnerinnen / Rentnern gilt ein Verdienstausschlag als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen, die keinen Verdienstausschlag nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor grundsätzlich im Voraus.

§ 8 Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung des Verdienstausschlages erhält die nebenamtliche Gemeindedirektorin / der nebenamtliche Gemeindedirektor als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €.
- (2) Die / der allgemeine Vertreterin / Vertreter der / des nebenamtlichen Gemeindedirektorin / Gemeindedirektors erhält als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen bis zu einem Tag gelten § 2 (1) Unterabsatz 2 und § 5 entsprechend.

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen von mehr als einem Tag gelten die bei der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor entsprechenden Reisekostensätze. Hierneben werden Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen nicht mehr gewährt.

Grundlage sind die reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für Bedienstete der Kommune anzuwenden sind.

§ 10 Fraktionsgelder gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit Fraktionsgelder, deren Höhe durch Einzelbeschluss des Rates festgelegt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Klosterflecken Ebstorf über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen.

Ebstorf, den 21. November 2016

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 20. Oktober 2016 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Tabelle, siehe nächste Seite

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	595.100		*	595.100
ordentliche Aufwendungen.	595.100			595.100
außerordentliche Erträge	0			
außerordentliche Aufwendungen	0			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	560.900			560.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	499.200			499.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.700			16.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000	92.000		102.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	92.000		92.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 92.000 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden können, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, wird nicht verändert.

Weste, den 20. Oktober 2016

(Ritzer)
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 23. November 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/26 (2016) erteilt worden.

Weste, den 5. Dezember 2016

Ritzer
Bürgermeister